

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Alan Winkleman

Braunschweig/Hannover,

21. November 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-11-01-1

In Sachen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Regionsverband Hannover der Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch den Regionsvorstand,
vertreten durch ■■■■■■■■■■
– Antragsgegner –

Sachverhalt:

Am 22. November 2012 soll eine Regionsversammlung des Regionsverbands Hannover stattfinden, zu der per E-Mail am 31. Oktober 2012 eingeladen wurde. In der Einladung befand sich die vorläufige Tagesordnung mit Satzungsänderungsanträgen, die die Wahl des Vorstands betreffen, sowie Tagesordnungspunkte zur Neuwahl des Regionsvorstands.

Die Antragsteller stellen drei Anträge:

1. Es wird beantragt, dem Regionsverband der Piratenpartei Hannover aufzugeben, in der für den 22. November 2012 mit Einladungsschreiben vom 31. Oktober 2012 einberufenen außerordentlichen Regionsversammlung Satzungsänderungsanträge (SÄAe), soweit sie die Abwahl und Neuwahl des Regionsvorstands betreffen, nur zur Diskussion freizugeben und sicherzustellen, dass keine Beschlussfassung zu diesen SÄAen stattfindet.
2. Es wird beantragt, dem Regionsverband der Piratenpartei Hannover aufzugeben, in der für den 22. November 2012 mit Einladungsschreiben vom 31. Oktober 2012 einberufenen außerordentlichen Regionsversammlung den Tagesordnungspunkt „Abwahl des Regionsvorstand“ nur zur Diskussion freizugeben und sicherzustellen, dass keine Beschlussfassung, also keine Abwahl des Regionsvorstands stattfindet.
3. Es wird beantragt, dem Regionsverband der Piratenpartei Hannover aufzugeben, in der für den 22. November 2012 mit Einladungsschreiben vom 31. Oktober 2012 einberufenen außerordentlichen Regionsversammlung den Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Regionsvorstand“ nur zur Diskussion freizugeben und sicherzustellen, dass keine Beschlussfassung, also keine Neuwahl des Regionsvorstands stattfindet.

Begründet werden die Anträge damit, dass ein Satzungsänderungsantrag allen Vorstandsmitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein müsse, um auf der Versammlung behandelt werden zu können. Dies sei bei dem genannten Antrag nicht der Fall.

Weiterhin sei eine Ab- und somit die Neuwahl des Vorstands nur auf „ordentlichen“ Regionsversammlungen notwendig, da die Satzung die Möglichkeiten der Abwahl auf den Fall in Par. 27 Abs. 2 Satz 2 BGB („wichtiger Grund“) beschränke. Dieser liege hier nicht vor.

Die Anträge sind zulässig aber unbegründet. Sie werden abgewiesen.

Begründung:

Wenn die Satzungsänderungsanträge fristgerecht bei einem Vorstandsmitglied eingereicht wurden, so können sie auch auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden.

Das Mitglied kann darauf vertrauen, dass die Einreichung von Satzungsänderungsanträgen an den Vorstand analog zu Par. 3 der Geschäftsordnung des Vorstands erfolgt:

[. . .] Im übrigen kann ein Antrag in jeder sonstigen Form gestellt werden, die allerdings dazu führen muss, dass mindestens ein Vorstandsmitglied von diesem Antrag Kenntnis erhält. Es wird empfohlen den Antrag per Mail zu senden an: info@piratenhannover.de
[. . .]

Im übrigen ist eine derartige Regelung bereits als Satzungsanhang in der Muster-Geschäftsordnung vorgesehen.

Dass die Satzungsänderungsanträge fristgerecht bei zumindest einem Vorstandsmitglied eingegangen sind, wurde von keinem der Kläger bestritten. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht versuchte das Gericht, die fristgerechte Antragstellung in der mündlichen Verhandlung zu be- oder widerlegen. Dem Gericht konnte trotz entsprechender Versuche der Beklagtenseite nicht glaubhaft gemacht werden, dass tatsächlich eine entsprechende E-Mail mit Satzungsänderungsantrag fristgerecht bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist. Daher bleibt diese Frage offen. Das Gericht missbilligt ausdrücklich den Versuch der Beklagtenseite mit anscheinend gefälschten Headerinformationen die Existenz einer derartigen Mail glaubhaft zu machen.

Das Gericht stellt fest, dass andererseits eine Fristverletzung ebenfalls nicht nachgewiesen wurde. So oder so ist der Satzungsänderungsantrag den Mitgliedern satzungsgemäß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen und sie hatten daher ausreichend Zeit, sich inhaltlich mit ihm auseinanderzusetzen. Daher kann der Antrag auf der Versammlung behandelt und beschlossen werden. Würde sich nachträglich herausstellen, dass der Antrag nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen ist, so wäre dieser Fehler unbeachtlich, da er die Meinungsbildung der Mitglieder zu dem Antrag nicht wesentlich hätte beeinflussen können.

Würden die Satzungsänderungsanträge auf der Mitgliederversammlung beschlossen, und die Satzung entsprechend geändert, dürfte der Regionsvorstand anschließend ab- und neugewählt werden. Würden die Satzungsänderungsanträge auf der Mitgliederversammlung nicht beschlossen, so wäre die rechtliche Zulässigkeit dieser Ab- und Neuwahl in einem Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit der entsprechenden Wahlen anschließend zu klären. Da eine Mitgliedsversammlung jedoch weitgehend frei agieren können soll, und eine unrechtmäßige Wahl eines Vorstandes auch im Nachgang annulliert werden könnte, ist ein vorläufiges Rechtsschutzbedürfnis der Kläger bisher nicht hinreichend belegt.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.